

Schwerin, 30.01.2011

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Amt für Raumordnung und Landesplanung
Mittleres Mecklenburg/Rostock
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock

BUND Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Absender dieses Schreibens:
Corinna Cwielag
Landesgeschäftsführerin

Per Fax: : 0381 7000 89 470

Tel.: 0385 521339-12
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: corinna.cwielag@bund.net

Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben „Neubau einer Schweinemastanlage in Suckwitz“, Gemeinde Reimershagen, Landkreis Rostock

Hier: Überarbeitung/Ergänzung des Untersuchungsrahmens

Ihr Zeichen: 120-506.41

Unser Zeichen: 648-11 SMA / c-c

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des überarbeiteten Untersuchungsrahmens vom 21.12.2011. Der BUND Landesverband MV hat folgende Ergänzungen / Änderungsvorschläge:

1. Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens nach TA -Luft ist für ein Raumordnungsverfahren nicht ausreichend. Laut Landesplanungsgesetz (§ 1, Abs 1 und Abs 2 .) besteht die Aufgabe der Raumordnung darin, *"eine übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, die den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, historischen, ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Landes Rechnung trägt"* und desweiteren *"raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Planungsträger entsprechend den Erfordernissen einer geordneten räumlichen Entwicklung des Landes aufeinander abzustimmen. Dabei sind die widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen, soweit sie auf der jeweiligen Ebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander abzuwägen und zu einem Ausgleich zu bringen..."*

Diese Aufgabe kann in einem Untersuchungsraum von 1.000 Metern um das geplante Vorhaben nicht erfüllt werden.

In diesem Untersuchungsraum ist auch die notwendige Analyse von Alternativstandorten oder alternative Vorhabensausführungen nicht durchführbar.

In diesem Untersuchungsraum ist ebenfalls die Analyse von Summationseffekten mit anderen Standorten der Intensivtierhaltung und weiteren Plänen und Projekten mit Wirkungen auf NATURA 2000 Gebiete nicht durchführbar.

Sowohl für eine raumordnerische UVU als auch für die "Untersuchung der Raumwirksamkeit des Bauvorhabens" (Teil A) und für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist der Untersuchungsraum deutlich größer zu wählen.

Für die Abprüfung der Ziele der Raumordnung sowie die UVS im ROV **ist der Untersuchungsraum mindestens auf die Höhe der Gemeinde Zehna im Norden, im Westen und Süden auf die Enden der Planungsregion und im Osten bis Krakow am See auszudehnen.**

Der Teil "Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen" - sollte ebenfalls in dem oben angegebenen Untersuchungsraum erfolgen.

Unter Punkt 3. 3.1. sollten z.B. Feriendomizile und touristische Angebote abgefragt werden. Dies ist zum einen innerhalb der unmittelbar betroffenen Gemeinde und der Nachbargemeinden zu erheben, zu anderen aber auch regional und diesem Fall verschnitten mit den bereits bestehenden Beeinträchtigungen / Vorbelastungen zu ermitteln.

Mit der gebotenen Erweiterung des Untersuchungsrahmens sind auch die NATURA 2000 Gebiete DE 2339-402 (Nossentiner /Schwinzer Heide"), DE 2338-304 ("Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen", DE 2338-302 ("Bolzsee bei Oldenstorf") einzubeziehen.

2. Untersuchung der Raumwirksamkeit des Bauvorhabens

zu Teil A "Vorhabensbeschreibung":

Unter Punkt 3 müssen die Themen im genannten erweiterten Untersuchungsraum abgehandelt werden.

zu Teil B "Beschreibung der raumbedeutsamen Auswirkungen"

Es fehlt eine Diskussion für die Abwägung der sich überlagernden Planungskategorien "Tourismusschwerpunktraum" (RREP G 3.1.3 (1) und 3.1.3 (4) und "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" (RREP G 3.1.4 (1)) am Vorhabensstandort und in der Region.

Unter den unter Punkt 3. mehrfach aufgezählten "Empfehlung zur Vermeidung/Minimierung" für die Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter müssen jeweils oder in einem gesonderten Punkt Standortalternativen aus raumordnerischer Sicht diskutiert werden. An keinem anderen Punkt in der vorgelegten Gliederung wird zur Frage der Standortalternativen etwas vorgegeben.

zu Teil C "Untersuchung der Raumwirksamkeit"

Unter Punkt 3.2. "Menschen und Erholungsnutzung" müssen die belegbaren Gefahren für die Gesundheit der Anwohner und Feriengäste durch toxische Keime untersucht werden. Dazu ist eine Erhebung über besonders empfindliche Personengruppen (u.a. Kinder, Menschen im Lebensalter über 60 Jahre.) vorzulegen.

Begründung: Bioaerosole in industriellen Mastställen bestehen u.a. aus organischem und anorganischem Staub, aus Staubinhaltsstoffen wie zum Beispiel Endotoxine, Gase, Ammoniak und Antibiotikarückstände und Mikroorganismen, zum Beispiel Bakterien und Pilze. Das größte Augenmerk ist hierbei auf Bakterien und Endotoxine zu richten.

Die Endotoxinauswirkungen (Allergien, Rhinitis, Lungenfunktionsstörungen usw.) erfolgen auch aktuellen Studien zufolge nachweislich bis 500 m von den Stallanlagen- hiermit korreliert auch der Anstieg der Anträge auf Berufsunfähigkeit bei Mitarbeitern in Mastbetrieben.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hält es nach einer aktuellen Studie vom Juli 2010 für besonders besorgniserregend, dass gerade die vom Tier auf den Menschen übertragbaren Erreger vermehrt gegen solche Antibiotika resistent sind, die auch in der Humanmedizin eingesetzt werden.

Der BUND weist im Hinblick auf die raumordnerische Abwägung darauf hin, dass die seit längerem bekannten und jetzt in Niedersachsen untersuchten Daten zum Antibiotikaeinsatz in der Tiermast nicht nur die Tierbestände betreffen, sondern vor allem eine akute Gefahr für die Humanbevölkerung darstellen. Der niedersächsischen Untersuchung zufolge wurden in 77% der untersuchten Betriebe Antibiotika eingesetzt und in diesen Betrieben in 59% aller Mastdurchgänge verabreicht (Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung: Bericht über den Antibiotikaeinsatz in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung in Niedersachsen, November 2011).

Der BUND fordert eine fachgutachterliche Darstellung zu den Auswirkungen der geplanten Anlage auf die Gesundheit von Säuglingen, Kindern, die ältere Bevölkerung, Touristen, von Mitarbeitern der Anlage, dauerhaft exponierte Anwohner sowie von Menschen mit spezifischen Vorerkrankungen (Asthma, Bronchialerkrankungen, Allergien), die auch die Transportwege für Tierexkremate einschließt.

Unter Punkt 3.9 "Kultur- und Sachgüter" muss der inzwischen durch Gutachter belegte fallende Wert der Grundstücke und Immobilien diskutiert werden.

3. Wetterdaten und Immissionsprognose

Wetterdaten können nur übertragen werden, wenn an der verwendeten Messstation ähnliche topographische Gegebenheiten wie am Planungsort vorliegen. Dies folgt aus der Tatsache, dass die lokalen Wetter und Windverhältnisse ein Produkt aus den Faktoren Höhenwinde (durch die Topographie unbeeinflusst) und lokalen topographischen Gegebenheiten sind. Die Messstationen zur Ermittlung der Windstärken und Verteilung sollten sich alle im Einflussbereich der lokalen Topographie befinden. Aus wissenschaftlicher Sicht ist eine Übertragung von Wetterdaten anderer Topographien im Verhältnis eins zu eins nicht möglich, weil jeder Standort auf den Landflächen der Erde eine eigene typische, einmalige topographische Situation darstellt. Grundvoraussetzung für die Übertragbarkeit ist eine ähnliche Topographie und eine möglichst kurze Entfernung, also topographische und räumliche Repräsentanz. Beide Voraussetzungen sind für die Übertragbarkeit von entfernt liegenden Wetterstationen nicht erfüllt. Der DWD selbst schlägt für repräsentative Immissionsprognosen für Tierhaltungsanlagen seit etwa einem Jahr die Erhebung von Wetterdaten vor Ort vor (so vorgeschlagen z.B. für HMA Wattmannshagen).

Da die Verwendung geeigneter Wetterdaten entscheidend für die Qualität und Aussagekraft der Immissionsprognose sein wird, schlägt der BUND auch für FFH-Vorprüfung die Zugrundelegung aussagekräftiger Wetterdaten einer eigenen Erhebung vor Ort vor. Laut DWD sind dafür zertifizierte meteorologische Daten aus mindestens zwei Jahren erforderlich.

Da die Immissionsprognose für die Frage der Beurteilung der Betroffenheit von NATURA 2000 Gebieten herangezogen wird, ist hier große Sorgfalt zu verwenden.

Mögliche Immissionsauswirkungen sind neben dem errechneten Raum aus der Immissionsprognose auch über die möglichen Austragungswege der vorhandenen Oberflächengewässer also in dem oben geforderten deutlich zu erweiternden Untersuchungsraum darzustellen.

4. Verträglichkeitsprüfung FFH- und Vogelschutz (NATURA 2000)

Der Untersuchungsrahmen ist auf die genannten FFH- und SPA-Gebiete auszudehnen, s.o.. Dabei sind auch Parallelvorhaben wie z.B. die Errichtung einer Biogasanlage und weiterer Anlagen im B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Lohmen, womit gleichfalls in das unten genannte Rastgebiet eingegriffen wird, zu berücksichtigen. Gleichfalls sind bei der Flächeninanspruchnahme zu erwartende Erweiterungen am Standort – z.B. eine nahe liegenden Errichtung hier gleichfalls einer Biogasanlage – zu berücksichtigen (Summationseffekte).

Der BUND macht darauf aufmerksam, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bereits dann erforderlich ist, wenn nicht von vorn herein auszuschließen ist, dass es durch das Projekt zu einer Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des FFH-/ SPA-Gebietes kommen kann. Da dies nur mit einem deutlich erweiterten Untersuchungsraum überhaupt geprüft werden kann, ist die eine Ausdehnung unerlässlich.

Der Vorhabensstandort liegt ausweislich der amtlichen Karten des LUNG inmitten eines Vogelrastgebietes der Stufe 2 (Bewertung hoch bis sehr hoch). Das Rastplatzzentrum bildet der Breeser See (NSG, FFH- und SPA-Gebiet), der neben zahlreichen anderen Vogelarten von bis zu 15.000 Gänsen und bisher 800 Kranichen (Tendenz zunehmend) insbesondere als Schlafplatz genutzt wird.

Die umliegenden Rastplatzflächen werden regelmäßig je nach landwirtschaftlichen Gegebenheiten von Gänsen, Kranichen, Kiebitzen, Goldregenpfeifern, Staren, Wacholderdrosseln und allen heimischen Greifvogelarten (außer Fischadler) als Nahrungshabitat genutzt.

Eine aktuelle Kartierung der Rastvögel aus einem Zeitraum von September bis März gemäß Vorgaben aus den Hinweisen zur Eingriffsregelung in M-V (LUNG, 1999) muß vorgelegt werden, s. **Anlage** Karte Rastgebiete, LUNG MV. Die laut Kapitel Fauna, Punkt 3. geplante "Bestandserfassung Rast- und Zugvögel" allein in einem 1.000 m Raum um den geplanten Bauplatz ist für eine sachgemäße Beurteilung der anstehenden Fragestellungen nicht ausreichend.

Gemäß Karte V des GLRP sind im Umfeld des Vorhabensstandortes Gewässer vorhanden, die als Anforderungen an die Landwirtschaft die Zielvorgaben – Seen mit vorrangigen Schutzerfordernissen (Brummelviz) bzw. – Seen mit vorrangigen Regenerationserfordernissen (NSG Breeser See – dieser ist im Fließsystem mit Flächen aus der Nähe des Vorhabensstandortes verbunden) enthalten. Zu erwartende Emissionen aus dem Vorhaben könnten sich nachteilig auf diese Zielvorgaben auswirken. Die im Kapitel "FFH-Verträglichkeit" unter 6.2.3. "Stoffliche Wirkungen" aufgeführte Prüfung der Stickstoffvorbelastung der FFH-Lebensraumtypen (critical loads) muss für sämtliche Biotope des von uns geforderten Untersuchungsraums durchgeführt werden. Dabei sind die speziellen Effekte an den umliegenden Waldrändern gesondert zu betrachten.

5. Datenerhebung für FFH- und Vogelschutz sowie für die besondere artenschutzrechtliche Prüfung

Die Verwendung der botanischen und faunistischen Daten der Erdgaspipeline ist nicht ausreichend. Unter Punkt 3 und 4. des Kapitels "FFH-Verträglichkeit" ist mehrfach die Bezeichnung "Feststellen" von z.B. Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten aufgeführt. Es sind jedoch Erfassungen nach den Vorgaben der Hinweise zur Eingriffsregelung in M-V (LUNG, 1999) für eine Abschätzung der Auswirkungen durch das Vorhaben in dem von uns vorgeschlagenen Untersuchungsraum vorzulegen. Mit Sicherheit sind Erfassungen im Radius von 1.000 m um den Bauplatz für eine sachgemäße Beurteilung der anstehenden Fragestellungen nicht ausreichend.

Nicht nur für Fledermäuse sondern auch für Rastvögel muss eine aktuelle Kartierung der Rastvögel aus einem Zeitraum von September bis März gemäß Vorgaben aus den Hinweisen zur Eingriffsregelung in M-V (LUNG, 1999) vorgelegt werden. Eine mögliche Beeinträchtigung des in Karte 1a des GLRP ausgewiesenen Rastgebietes durch Flächenentzug und Lichtemission ist in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen. Dabei sind auch Parallelvorhaben wie z.B. die Errichtung einer Biogasanlage und weiterer Anlagen im B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Lohmen, womit

gleichfalls in das Rastgebiet eingegriffen wird, zu berücksichtigen. Gleichfalls sind bei der Flächeninanspruchnahme zu erwartende Erweiterungen am Standort – z.B. eine nahe liegenden Errichtung hier gleichfalls einer Biogasanlage – zu berücksichtigen (Summationseffekte).

6. Zusatz:

Der BUND macht sich die Stellungnahme des NABU Kreisverbandes Güstrow im Auftrag des NABU Landesverbandes vom 10.08.2011 voll inhaltlich zu eigen.

Wir bitten um Überarbeitung / Ergänzung der beizubringenden Unterlagen und um Übersendung der Endfassung der vorgelegten Gliederung, die an den Vorhabenträger ergeht.

Mit freundlichen Grüßen



Corinna Cwielag
Landesgeschäftsführerin
BUND Mecklenburg-Vorpommern

Anlagen

Karte Rastgebiete LUNG MV: www.umweltkarten.mv-regierung.de